

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Carl Engelkemper GmbH & Co. KG Zahlungs- und Lieferbedingungen

Stand: Juni 2020

1. Allgemeines

- 1.1 Wir erbringen alle unsere Lieferungen und Leistungen ausschließlich unter Geltung der nachstehenden Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Einkaufs- und/oder Zahlungsbedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten der Geltung der Bedingungen des Kunden im Einzelfall schriftlich zugestimmt. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- 1.2 Unsere Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 Bürgerliches Gesetzbuch.
- 1.3 Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.

2. Preise, Zahlungsbedingungen, Abtretung

- 2.1 Zur Berechnung kommen die am Liefertag gültigen Preise. Porto und Verpackung werden dem Kunden berechnet.
- 2.2 Ohne Abzug sind Rechnungen innerhalb von 45 Tagen zahlbar. Netto-Rechnungen sind ohne jeden Abzug sofort zahlbar.
- 2.3 Allen Bankeinzugskunden gewähren wir bei termingerechter Bezahlung, soweit nicht ältere Posten offen sind, 2 % Skonto mit Ausnahme von Netto-Rechnungen sowie Rechnungen unter 50,- EUR Warenwert.
- 2.4 Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Bestellers ist für alle denkbaren Fälle ausgeschlossen, es sei denn die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- 2.5 Bei Kleinaufträgen unter 50,- EUR Warenwert sind wir berechtigt, einen Mindermengen- oder Bearbeitungszuschlag in Höhe von 15,- EUR zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer zu berechnen. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.
- 2.6 Bei Ware, die wir kulanzhalber zur Gutschrift zurücknehmen, sind wir berechtigt, eine Kostenpauschale in Höhe von bis zu 20 % des Gutschriftsbetrages, mindestens jedoch 12,- Euro zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer zu berechnen. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.
- 2.7 Wenn nicht anders vereinbart, gewähren wir Bonus rückwirkend für das Kalenderjahr nach fristgerechtem Ausgleich aller betroffenen Rechnungen entsprechend unserer Bonusstaffel.
- 2.8 Der Lieferant ist berechtigt, seine Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zu Finanzierungszwecken abzutreten.

3. Zahlungsverzug

- 3.1 Bei Überschreitung des ab Rechnungsdatum laufenden vereinbarten Zahlungsziels tritt Verzug automatisch nach § 286 Abs. 2 Nr. 2 Bürgerliches Gesetzbuch ein. Wir sind dann berechtigt, Zinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes von zurzeit 9 % über dem Basiszinssatz zu berechnen. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.
- 3.2 Mahnungen nach Verzugseintritt berechtigen uns zur Berechnung einer Mahnkostenpauschale in Höhe von 40,- EUR.
- 3.3 Kommt der Besteller mit einer Zahlung in Verzug, so werden alle anderen Forderungen sofort zur Zahlung fällig, ohne dass es einer gesonderten Inverzugsetzung bedarf.
- 3.4 Für Lieferungen und Leistungen an Besteller im Ausland gilt als ausdrücklich vereinbart, dass alle Kosten der Rechtsverfolgung durch den Lieferanten im Falle des Zahlungsverzuges des Bestellers, sowohl gerichtliche als auch außergerichtliche, zu Lasten des Bestellers gehen.

4. Auswahlen

- 4.1 Dem Kunden auf dessen Wunsch zur Auswahl überlassene Waren gelten als endgültig käuflich übernommen, wenn und soweit wir sie nicht innerhalb einer vereinbarten oder mangels Vereinbarung innerhalb der in den Begleitpapieren von uns angegebenen oder -bei zunächst unbefristeten Auswahlen - innerhalb einer nachträglich von uns gesetzten angemessenen Frist zurückerhalten.
- 4.2 Mit dem Empfang der Auswahlware geht alle Gefahr, auch diejenige des unverschuldeten Untergangs und Abhandenkommens, auf den Empfänger über. Der Empfänger ist verpflichtet, für ausreichenden Versicherungsschutz dieser Waren zu sorgen, und tritt im Schadensfall entstehende Ansprüche gegenüber der Versicherung hiermit im Voraus sicherungshalber an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.
- 4.3 Rücksendungen aus Auswahlen innerhalb der Auswahlfrist bis zu 5.000,- EUR UP Warenwert sind über den gleichen Spediteur/das gleiche Transportunternehmen wie bei Auslieferung abzuwickeln. Nur in diesem Fall sind sie über uns versichert. Beabsichtigt der Kunde die Wahl anderer Versandwege oder beinhaltet die Sendung Waren im Wert von mehr als 5.000,- EUR UP, ist vor Versendung zwecks Gewährleistung des Versicherungsschutzes Rücksprache mit der Versandabteilung unseres Unternehmens zu halten. Erfolgt diese nicht oder wird absprachewidrig versendet, trägt die Gefahr des zufälligen Unterganges, des Verlustes oder der Verschlechterung der Kunde.
- 4.4 Wir sind berechtigt, für Auswahlen eine anteilige Kostenpauschale in Höhe von 12,- EUR zuzüglich der jeweiligen Mehrwertsteuer zu berechnen. Dies gilt bei Rücksendung ohne Entnahme gleichermaßen wie bei Entnahme von Ware.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zum Ausgleich der Saldoforderung einschließlich aller Nebenforderungen und bis zur Einlösung von Wechseln und Schecks unser Eigentum. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte von uns erbrachte Warenlieferungen beglichen ist.
- 5.2 Eine Weiterveräußerung darf nur im gewöhnlichen Geschäftsgang erfolgen. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist unzulässig.
- 5.3 Zugriffen Dritter (z.B. Pfändung oder Beschlagnahme) auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware hat der Kunde unverzüglich unter Hinweis auf unsere Rechte zu widersprechen. Ferner hat er uns sofort von diesen Zugriffen schriftlich unter Überlassung der für eine Intervention erforderlichen Unterlagen (z.B. Abschrift des Pfändungsprotokolls) zu unterrichten. Die Kosten einer Intervention des Verwenders trägt der Kunde, soweit der Dritte nicht in der Lage ist, diese zu erstatten.

- 5.4 Bei Zahlungsverzug und sonstigem vertragswidrigem Verhalten des Kunden sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden in Besitz zu nehmen oder Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. Der Eigentumsvorbehalt berechtigt uns, bei Ausbleiben der vereinbarten Zahlung ohne vorherige Fristsetzung die Herausgabe der Ware zu verlangen.

- 5.5 Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen insoweit nach unserer Wahl freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um 20 % übersteigt.

6. Rechte bei Vermögensverschlechterung, Creditreform

- 6.1 Wird nach Abschluss des Vertrages bzw. nach Lieferung der Ware festgestellt, dass der Käufer nicht kreditwürdig ist, oder tritt im Verlauf der Vertragsabwicklung eine erhebliche Minderung der Kreditwürdigkeit ein, so sind wir zur Forderung sofortiger Bezahlung, von Sicherungsleistungen oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Kunde innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist keine ausreichende Sicherheit geleistet oder seine Gegenleistung nicht erbracht hat. Noch ausstehende Lieferungen erfolgen dann gegen Vorauskasse oder per Nachnahme.
- 6.2 Unser Unternehmen prüft regelmäßig bei Vertragsschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, Ihre Bonität. Dazu arbeiten wir mit der Creditreform Münster Riegel & Riegel KG, Scharnhorststr. 46, 48151 Münster, von der wir die benötigten Daten erhalten. Zu diesem Zweck übermitteln wir Ihren Namen und Ihre Kontaktdaten an Creditreform. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung bei Creditreform erhalten Sie unter www.creditreform-muenster.de/EU-DSGVO.

7. Lieferung und Gefahrübergang, Haftung für Mängel

- 7.1 Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort und Zahlungsort unser Geschäftssitz. Versendungen erfolgen grundsätzlich auf Gefahr und Rechnung des Bestellers. Dieser trägt auch Porto und Verpackung.
- 7.2 Der Kunde hat bei Entgegennahme oder Erhalt jede Sendung unverzüglich auf Schäden (Teilverlust, Beschädigungen) zu überprüfen. Äußerlich erkennbare (d.h. ohne Öffnung der Verpackung wahrnehmbare) Güterschäden sind dem abliefernden Frachtführer unverzüglich anzuzeigen. Indiziert der äußere Zustand einen Schaden (z.B. defekte Verpackung, Klirren), ist der Kunde zur Öffnung der Verpackung und Überprüfung des Inhalts auf Vollständigkeit und Beschädigungen verpflichtet. In jedem Fall ist eine Tatbestandsaufnahme zu veranlassen und schriftlich im Frachtbrief bzw. der Empfangsquittung festzuhalten. Wird vorbehaltlos quittiert, ist der Beförderer von jeglicher Haftung freigestellt. Äußerlich nicht erkennbare Schäden (d.h. solche, die nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang bei äußerlicher Prüfung nicht wahrgenommen werden können) sind schnellstmöglich, spätestens binnen sieben Tagen schriftlich beim vertraglichen Frachtführer oder so rechtzeitig bei uns anzuzeigen, dass wir unsererseits dem vertraglichen Frachtführer bis zum Ablauf von sieben Tagen nach Ablieferung eine schriftliche Schadensanzeige übersenden können. Über den vertraglichen Frachtführer haben wir dem Kunden Auskunft zu geben. Bei Unterlassen fristgerechter Schadensanzeige ist der Beförderer von der Haftung freigestellt. Von etwaigen Beanstandungen sind wir umgehend schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- 7.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Ware unverzüglich zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Eingang, schriftlich bei uns zu rügen. Versteckte Mängel müssen sofort nach ihrer Entdeckung schriftlich bei uns gerügt werden.
- 7.4 Bei Vorliegen eines Mangels behalten wir uns die Wahl der Art der Nacherfüllung vor.
- 7.5 Alle Mängelansprüche verjähren mit Ablauf von einem Jahr nach Gefahrübergang. Die Verjährungsfrist im Falle eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 Bürgerliches Gesetzbuch bleibt unberührt. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensersatzansprüche wegen Mängeln handelt. Für Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels gilt Ziffer 8.

8. Haftung für Schäden

- 8.1 Unsere Haftung für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie auf Ersatz des typischerweise entstehenden Schadens beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden, Ansprüchen wegen der Verletzung von Kardinalpflichten und Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 Bürgerliches Gesetzbuch). Insoweit haften wir für jeden Grad des Verschuldens. Soweit es um Schäden geht, die nicht aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden resultieren, haften wir nur für den typischerweise entstehenden Schaden.
- 8.2 Der vorgenannte Haftungsausschluss gilt ebenfalls für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen.
- 8.3 Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Kunden beruhen, für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruchs bzw. bei Schadensersatzansprüchen wegen eines Mangels ab Übergabe der Sache.
- 8.4 Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 8.5 Ziffer 8 gilt nicht für Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels, wenn dieser arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen wurde.
- 8.6 Datenschutzrechtliche Anspruchsgrundlagen werden von dieser Haftungsregelung nicht erfasst.

9. Verjährung eigener Ansprüche

Unsere Ansprüche auf Zahlung verjähren abweichend von § 195 Bürgerliches Gesetzbuch in fünf Jahren. Bezüglich des Beginns der Verjährungsfrist gilt § 199 Bürgerliches Gesetzbuch.

10. Gerichtsstand, Rechtswahl

- 10.1 Gerichtsstand ist für alle sich aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und über seine Wirksamkeit ergebenden Rechtsstreitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheckklagen, bei kaufmännischen Kunden für beide Teile Münster oder nach unserer Wahl auch der Sitz des Kunden.
- 10.2 Das Vertragsverhältnis unterliegt für beide Teile ausschließlich dem deutschen Recht.